

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Landesmedienanstalten: Jürgen Brautmeier wird Europabeauftragter der DLM



Dr. Jürgen Brautmeier

Der Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), **Dr. Jürgen Brautmeier**, wird die Funktion des Europabeauftragten der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) übernehmen. Wie die Medienanstalten mitteilen, tritt er damit am 1. Januar 2012 die Nachfolge von **Prof. Wolfgang Thaenert** an,

Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen). Dies bestätigte Ende November die Gesamtkonferenz von Direktoren und Gremienvorsitzenden der Medienanstalten (GK).

Prof. Thaenert war seit 2007 Europabeauftragter der DLM, nachdem er bereits von 2001 bis 2003 die europäischen Angelegenheiten der Medienanstalten wahrgenommen hatte. In diese Zeit fielen u.a. Beratung und Verabschiedung der AVMD-Richtlinie und des Telekom-Pakets der Europäischen Kommission sowie zuletzt die Beratungen zum Radio Spectrum Policy Programme und zur Netzneutralität. Darüber hinaus entsendet die Gesamtkonferenz

den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), **Siegfried Schneider**, als Mitglied in die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Er nimmt für die Dauer der laufenden Amtsperiode den Platz von **Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring** ein, der Ende September in den Ruhestand verabschiedet wurde. Die



Siegfried Schneider

Fachbeauftragten der DLM sowie die Beauftragten der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) wurden in ihren Funktionen bestätigt.

In der Gesamtkonferenz (www.die-medienanstalten.de) beraten die Direktorenkonferenz und die Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten gemeinsam Fragen der Programmentwicklung im privaten Hörfunk und Fernsehen. Hier werden Angelegenheiten beschlossen, die für das duale Rundfunksystem von grundsätzlicher medienpolitischer Bedeutung sind. Zudem vermittelt die GK bei etwaigen Kompetenzkonflikten zwischen den Kommissionen. (al)

MDR-Führungsriege bestätigt: Jens-Ole Schröder neuer juristischer Direktor

Der Rundfunkrat hat Anfang Dezember den Personalvorschlägen der neuen MDR-Intendantin Prof. Dr. Karola Wille zugestimmt. **Prof. Dr. Jens-Ole Schröder** wird zum 1. Januar 2012 für fünf Jahre in das Amt des juristischen Direktors des MDR berufen. Dr. Schröder seit 2008 zum Honorarprofessor berufen, war bis 1998 als Rechtsanwalt für eine überörtliche Sozietät in Dresden und als Büroleiter des Dresd-



Prof. Dr. Jens-Ole Schröder

ner Regierungspräsidenten tätig, bevor er verschiedene Managementaufgaben im parlamentarischen Geschäft des Sächsischen Landtags

erfüllte. Zur Zeit ist er Chef des Leitungsstabes im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Neue Verwaltungsdirektorin wird ab Februar 2012 **Astrid Göbel**,

die bereits in verschiedenen Managementfunktionen für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ernst & Young sowie KPMG tätig war. (al)

Bild: MDR/Andreas Lander

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Fahndungsfotos: EuGH zum urheberrechtlichen Schutz	3
EU-Kartellverfahren gegen Verlage und Apple	3
Titelschutzanzeigen: 52 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 52 neuen Titel dieser Woche

B	Finde Deine Musik	P
Bankraub für Anfänger	Finde Deinen Film	PROJECTS
Biathlon auf Schalke	Flucht vor dem Standesamt	Q
Biathlon World Team	Foto-Space	Quo future
Challenge auf Schalke	Freitag tischt auf! - die Geheimnisse	R
BIS WEIHNACHTEN	der Lebensmittelindustrie	Ratgeber Haus + Garten
EIN ZUHAUSE	G	S
Blind Date Buch	greenpark	Sassone Famoso
Bodenseeschifferpatent kompakt	I	Schlagerfestival auf Schalke
Buchverschenker	Ich bin dann mal tot	SOKO FAMILIE
C	In Balance mit dem Göttlichen -	Sounds Like Magic
CAD-Space	Das Ende allen Leids	Sportbootführerschein
CAM-Space	K	Binnen kompakt
D	Kipfenberg	Sportbootführerschein
Das flüssige Ich. Auf dem Weg zur	oder die Seele Bayerns	See kompakt
integrativen Führung	L	V
das richtige buch	lieber tot als impotent	Voilà, wir da.
David - der Fall Simetti	Living Kronberg	
Der Alpenkönig	Living Oberursel	
Der vergessene Sommer	lokiero	
Die Besten testen!	Lust auf Lamas	
Die Quizshow	M	
Dough	Mein Ruhrgebiet	
E	Mein schönes Ruhrgebiet	
einfacherlesen	Mord nach Zahlen	
Expedition Tierwelt	Music-Space	
F	O	
File-Space	Oldiefestival auf Schalke	
Finde Dein Buch	Oldienacht auf Schalke	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

20.12.2011, Woche 51, Nr. 1054
Anzeigenschluss: 16.12.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

10.01.2012, Woche 02, Nr. 1055
Anzeigenschluss: 09.12.2011, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Fahndungsfotos: EuGH entscheidet zum urheberrechtlichen Schutz

Medien durften eine Porträtfotografie von Natascha Kampusch ohne Zustimmung der Urheberin veröffentlichen. Doch nur unter der Voraussetzung, dass die Veröffentlichung im Rahmen polizeitechnischer Ermittlungen der Polizei helfen sollte, eine vermisste Person wiederzufinden. Das entschied der **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) in der Auseinandersetzung zwischen einer selbstständigen Fotografin und mehreren Verlagen, darunter der **Axel Springer Verlag**, die **Süddeutsche Zeitung** und der **Spiegel**.

Die strittigen Porträtfotos waren 1998 von der österreichischen Polizei für einen Fahndungsaufruf verwendet worden. Nach der Flucht von Natascha Kampusch im Jahr 2006 veröffentlichten fünf Verlage diese Fotos

ohne Angabe des Namens der Urheberin bzw. unter Angabe eines anderen Namens. Zudem bearbeiteten mehrere Verlage eines der Fotos, um ihr vermutetes Aussehen wiederzugeben, da es bis zum ersten öffentlichen Auftreten Natascha Kampusch keine aktuellen Fotos gab.

Die Fotografin klagte auf Unterlassung und verlangte ein angemessenes Entgelt sowie Schadensersatz. Das Handelsgericht Wien gab die Frage nach dem urheberrechtlichen Schutz in diesem besonderen Zusammenhang an den EuGH weiter. Die Luxemburger Richter stellten fest, dass eine Porträtfotografie urheberrechtlich geschützt ist, wenn sie Ausdruck der schöpferischen Fähigkeiten ihres Urhebers ist. Dieser Schutz entspreche dem Schutz, der auch

anderen fotografischen Werken zukomme. Der urheberrechtliche Schutz könne nach dem Unionsrecht ausnahmsweise eingeschränkt sein, wenn das geschützte Werk zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit genutzt werde, insbesondere bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen zur Wiederauffindung einer vermissten Person. Es seien aber nur Staaten - und nicht Presseverlage - als fähig und verantwortlich dafür anzusehen, die öffentliche Sicherheit durch passende Maßnahmen wie etwa einen Fahndungsaufruf sicherzustellen. Die Initiative der Medien müsse im Zusammenhang mit dem Vorgehen der nationalen Behörden stehen.

Der EuGH stellt weiter fest, dass Werke, die der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht worden

sind, zitiert werden dürfen, sofern die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers angegeben werde, es sei denn, dies erweise sich als unmöglich.

So hätte die Presseagentur - sofern sie nicht rechtswidrig in den Besitz dieser Fotos gelangte - den Verlagen den Namen der Urheberin mitteilen müssen. Es sei aber auch möglich, dass es die nationalen Sicherheitsbehörden waren, die die Werke der Fotografin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. In diesem Fall wäre nur die Angabe der Quelle, nicht aber die Angabe des Namens der Urheberin erforderlich. (al)

EuGH vom 01.12.2011
AZ: C-145/10

Illegale Absprachen? EU-Kartellverfahren gegen Verlage und Apple eröffnet

Die **Europäische Kommission** wird im Rahmen eines Verfahrens prüfen, ob einige internationale Verlage - darunter auch die Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck - und der Computerkonzern Apple beim Verkauf von E-Books gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Wie die Kommission in der vergangenen Woche mitteilte, stehen die Verlage Hachette Livre (Lagardère Publishing, Frankreich), Harper Collins (News Corp.,

USA), Simon & Schuster (CBS Corp., USA), Penguin (Pearson Group, Vereinigtes Königreich) und Georg von Holtzbrinck (zu der deutschen Verlagsgruppe gehört u. a. Macmillan) unter Verdacht. Demnach werde die Kommission in erster Linie untersuchen, ob die Verlage und Apple rechtswidrige Vereinbarungen geschlossen oder durch andere Verhaltensweisen Wettbewerbsbeschränkungen in der EU oder im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) bezweckt oder bewirkt haben.

Außerdem prüft die Kommission Art und Konditionen der Handelsvertreterverträge, die die genannten fünf Verlage mit Einzelhändlern für den Absatz von E-Büchern geschlossen haben.

Bereits im März 2011 seien unangekündigte Nachprüfungen in den Geschäftsräumen mehrerer Unternehmen durchgeführt worden. Die Kommission und die britische Wettbewerbsbehörde (Office of Fair Trading) hätten parallel und in enger Abstimmung untersucht, ob

Vereinbarungen für den Absatz von E-Büchern gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen. Vor der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission habe die britische Wettbewerbsbehörde ihre Untersuchung aufgrund von Verwaltungsprioritäten eingestellt. (al)

Quelle:
EU-Kommission

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**einfacherlesen
das richtige buch
Buchverschenker
Blind Date Buch**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**einfacherlesen.de Daniela Brezing,
Arnold-Zweig-Straße 16, 13189 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Expedition Tierwelt
- Die Berggorillas aus dem Regenwald
- Australien - Heimat urtümlicher Echsen**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Finde Deinen Film
Finde Dein Buch
Finde Deine Musik**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Diensten).

**FAM GmbH,
Deichstraße 19, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Ich bin dann mal tot
Sounds Like Magic
Dough
Der vergessene Sommer
Lust auf Lamas**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Three Colored Dog Films GmbH & Co. KG,
Gutshof 4, 24326 Nehnten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3, Markengesetz nehmen wir für unsere Auftraggeberin Titelschutz in Anspruch für:

**CAD-Space
CAM-Space
File-Space
Music-Space
Foto-Space**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bild- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offlinedienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen, Bühnenwerke, Theaterstücke, Lern-, Schulungs- und Trainerprogramme, Kalender, Spiele, Computerprogramme und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte Schweizer & Lehmann,
Marktplatz 7, 89150 Laichingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Kipfenberg
oder die Seele Bayerns
Mord nach Zahlen
Die Quizshow
Bankraub für Anfänger
Freitag tischt auf! - die Geheimnisse
der Lebensmittelindustrie
Die Besten testen!**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Flucht vor dem Standesamt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Karl Schwörer,
Breitacher 15, 8493 Saland/Schweiz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Alpenkönig

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Karl-Heinz Hofmann,
Barerstraße 39, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Living Oberursel Living Kronberg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christoph Kappus Werbeservice,
Brüder Grimm Straße 22, 61440 Oberursel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

In Balance mit dem Göttlichen - Das Ende allen Leids

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Petra Seubert,
Steinheimerstraße 67, 63500 Seligenstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sassone Famoso

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Veranstaltungsformen, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Gregor Borges,
Kavalierstraße 30, 13187 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ratgeber Haus + Garten

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SOKO FAMILIE

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Oldienacht auf Schalke Oldiefestival auf Schalke Schlagerfestival auf Schalke Biathlon World Team Challenge auf Schalke Biathlon auf Schalke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Hans-Dieter Weber,
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

PROJECTS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien.

**RA Bernd Hickertz,
Karlsplatz 5, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Voilà, wir da. Botschaft Mars-Erde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SI & JA,
Colbestraße 3, 10247 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Ruhrgebiet Mein schönes Ruhrgebiet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SEG Stegenwaller Entertainment Group GmbH & Co. KG,
Ruhrtalstraße 67, 45239 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

lokiero

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Internet, elektronische Medien und Online-Publikationen.

**STRUNK DIRKS + PARTNER Rechtsanwälte,
Am Kiel-Kanal 1, 24106 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Quo future

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Katscher Habermann Patentanwälte,
Dolivostraße 15 A, 64293 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

David - der Fall Simetti

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und elektronische Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Andreas Lösche,
Stüttgerhofweg 15, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

greenpark lieber tot als impotent

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Online- und Offline-Dienste.

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54-55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das flüssige Ich. Auf dem Weg zur integrativen Führung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SONNOS Institut für integrative Führung
Reifferscheidt + Windhausen GbR,
Erasmusstraße 15, 40223 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

BIS WEIHNACHTEN EIN ZUHAUSE

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Stephan Kirste,
Franz-Wolters-Straße 23, 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bodenseeschifferpatent kompakt Sportbootführerschein See kompakt Sportbootführerschein Binnen kompakt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Multimedia Anwendungen (Offline- und Online-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte) und sonstige Online-Medien, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**AQUASAIL Wassersport KG,
Öschenweg 10, 72119 Ammerbuch**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50 Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de



Der Fachverband Sponsoring FASPO ist die zentrale Interessenvertretung der Sponsoringwirtschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

FASPO Deutschland Rödingsmarkt 43 · 20459 Hamburg
FASPO Österreich Gußhausstraße 15 · 1040 Wien
FASPO Schweiz Zürcherstrasse 41 · 8400 Winterthur
info@faspo.de · www.faspo.de



FASPO

Sponsoring emotionalisiert